

III. Erläuterungsbericht

Inhalt

1 ALLGEMEINES	1
1.1 Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren.....	1
1.2 Lage und besondere Merkmale des Gebietes.....	1
1.3 Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens.....	2
1.4 Planungsprozess und Beteiligung.....	3
2 Allgemeine Planungsgrundlagen	5
2.1 Hochwasserschutzkonzept.....	5
2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP).....	5
2.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.....	6
2.4 Landschaftsbild.....	7
2.5 Gewässer und Wasserrecht.....	8
2.6 Sonstige Planungsvorhaben und Planungen im Raum.....	8
2.7 Natürliche Standortverhältnisse und Struktur der Landwirtschaft.....	8
2.8 Landschaftsbestandsaufnahme (LBA).....	9
3 Planungsgrundsätze	9
3.1 Bodenordnung und Hochwasserschutz.....	9
3.2 Wegeplanung.....	9
3.3 Gewässer und Rekultivierung.....	10
3.4 Ziele und Grundsätze der Planungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege.....	11
4 Geplante Maßnahmen der Flurbereinigung	11
4.1 Allgemeine Angaben.....	11
4.2 Unterstützung der Hochwasserschutzmaßnahmen.....	12
4.3 Ländliche Straßen und Wege.....	12
4.4 Gewässerbau.....	18
4.5 Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen.....	22
4.6 Landschaftsgestaltende Anlagen.....	21
4.7 Sonstige Anlagen.....	21
5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	22

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren

Das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Despetal soll als verbindliches Projekt in das Flurbereinigungsprogramm 2018 – 2022 des Landes Niedersachsen aufgenommen werden, mit dem Ziel der Einleitung im Jahr 2018.

Der Aufnahme in das Programm ging eine Vorbereitungsphase voraus. In drei Arbeitskreisen (bestehend zum Großteil aus den Mitgliedern der jeweiligen Realverbände) wurden, unter Einbeziehung der ehemaligen Samtgemeinde Gronau (heute Samtgemeinde Leinebergland) und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim, die vorliegenden Neugestaltungsgrundsätze (NGG) erarbeitet.

Die Neugestaltungsgrundsätze gemäß Ziffer 1.2.1 der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsrecht (RFlurbPlanung vom 11.12.2014) bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsrecht (FlurbG) die Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Despetal erreicht werden sollen. Sie sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan).

Die gemäß Ziffer 1.2.3.1 der RFlurbPlanung durchzuführende Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze mit der oberen Flurbereinigungsbehörde steht noch aus. Zu deren Vorbereitung fand am 05. Dezember 2017 ein Vororttermin im Verfahrensgebiet statt.

1.2 Lage und besondere Merkmale des Gebietes

Das Flurneuordnungsgebiet liegt im Westen des Landkreises Hildesheim im Bereich der Samtgemeinde Leinebergland. Das rd. 1.062 ha große Flurbereinigungsgebiet umfasst Bereiche der zur Stadt Gronau gehörenden Ortsteile Barfelde, Eitzum, Nienstedt, Dötzum und Heinum, sowie des Ortsteils Hönze der Gemeinde Sibbesse.

Das Verfahrensgebiet befindet sich rd. 11 km südwestlich von Hildesheim - direkt östlich an die Stadt Gronau (Leine) angrenzend. Im Norden des Gebietes liegen die südlichen Ausläufer des Hildesheimer Waldes.

Als Hauptverkehrsweg verläuft die L 482 von Gronau in Richtung Sibbesse in West-Ost-Richtung und in Eitzum - von dieser in südliche Richtung nach Eberholzen abzweigend - die K 417.

Der Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die Landesstraße L 482 mit Anschluss im Westen an die Bundesstraße B 3 (westlich von Gronau), die nördlich nach Hannover führt, und im Osten an die L 485, die nördlich an die B 243 und nach Hildesheim und die B 1 führt. Über die B 1 erhält man Anschluss an die Bundesautobahn A 7 in Höhe Hildesheim.

Die Despe durchfließt von Osten kommend das Verfahrensgebiet in Richtung Leine.



1.3 Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens

Die geplante Vereinfachte Flurbereinigung Despetal ist ein Verfahren, in dem innerhalb des Flurbereinigungsgebietes unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer ländlicher Grundbesitz wirtschaftlich zusammengelegt und die Landschaftsstruktur zweckmäßig gestaltet und neu geordnet wird. Dies ist im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen des durch den Landkreis Hildesheim erstellten Hochwasserschutzkonzeptes von wesentlicher Bedeutung.

Zur Entwicklung dieses ländlichen Raumes, zur Erhaltung der Landwirtschaft mit ihren vielfältigen Wirtschafts- und Sozialfunktionen und zur Erhaltung und Pflege einer vielfältigen Kulturlandschaft ist vorrangig die Existenz der im Verfahrensgebiet ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern.

Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sollen durch die Bodenordnungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Planungsgrundlagen verbessert werden. Die im Verfahrensgebiet vorliegende Zersplitterung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes soll durch Zusammenlegung und zweckmäßige Gestaltung der Wirtschaftsflächen nach Lage, Form und Größe beseitigt werden, um somit besitzstrukturelle Nachteile aufzulösen. Dabei sollen weitere Ansprüche anderer Belange an diesen ländlichen Raum, **im Besonderen die des Hochwasserschutzes**, mit koordiniert bzw. vorliegende oder sich abzeichnende Nutzungskonflikte entflochten werden.

In dem Flurbereinigungsverfahren Despetal sollen möglichst folgende Ziele erreicht werden:

- Begleitung möglicher Hochwasserschutzmaßnahmen an der Despe und deren Zuflüssen mit Anlage von Gewässerrandstreifen und Schaffung von Retentionsräumen (Bodenmanagement)
- Arrondierung für Naturschutzflächen
- Ökologisch orientierte Umgestaltung von einzelnen Gewässern
- Maßnahmen zum Schutz vor Erosion durch Wasser
- Erhaltung und Stärkung einer funktions- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft
- Auflösung von Landnutzungskonflikten
- Anpassung des Wegenetzes an die heutigen Anforderungen / Verbesserung des Wegenetzes in seiner Struktur und seinem Ausbauzustand
- Verbesserung der Naherholungssituation
- Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen; Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten
- Verbesserung von Rundwegen zur Verlagerung des landwirtschaftlichen Verkehrs aus den Ortslagen in die außerörtlichen Bereiche zur Gewährleistung einer effizienten und konfliktfreien Erreichbarkeit der Flächen und Abfuhr des Erntegutes und gleichzeitig Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Bei der Neugestaltung des Gebietes sind die Möglichkeiten der Bodenordnung zur Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen und vielfältigen Landschaft unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu nutzen
- Weitere Ansprüche anderer Belange an diesen ländlichen Raum sollen mit diesen Maßnahmen koordiniert werden bzw. vorliegende oder sich abzeichnende Nutzungskonflikte entflochten werden

Um die Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, soll bei der Durchführung der Flurbereinigung Despetal das Vereinfachte Verfahren nach § 86 FlurbG zur Anwendung kommen.

1.4 Planungsprozess und Beteiligung

Die Planungen zu der Flurbereinigung begannen bereits im Jahr 2010. Ein wesentliches Ziel einer möglichen Flurbereinigung war da auch schon die Begleitung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Despe und deren Zuflüssen gemäß dem damals vorliegenden Hochwasserschutzkonzept.

Es wurden drei Arbeitskreise – für die maßgebliche betroffenen Gemarkungen Barfelde, Eitzum und Nienstedt je ein Arbeitskreis – gegründet, die bis heute an dem Planungsprozess beteiligt sind. Die Landwirtschaftskammer und das Landvolk waren in die Planungen mit eingebunden. Des Weiteren fanden diverse Abstimmungstermine mit dem Landkreis Hildesheim statt.

Auf Grund der Überarbeitung des Hochwasserschutzkonzeptes wurden die Planungen im Rahmen der Vorbereitung eines Flurbereinigungsverfahrens ausgesetzt. Mit Vorlage des

neuen Hochwasserschutzkonzeptes wurden die Arbeiten zu den Neugestaltungsgrundsätzen in 2017 wieder aufgenommen.

Mit den gegründeten Arbeitskreisen und der Samtgemeinde Leinebergland als beteiligte Kommune wurden die jetzt vorliegenden Neugestaltungsgrundsätze erarbeitet.

Folgende Veranstaltungen (Arbeitskreissitzungen) mit von dem Verfahren betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern wurden durchgeführt:

Termin	Thema
09.09.2010	Informationstermin und Einführung in das Thema Flurbereinigung für alle Arbeitskreise (1. Arbeitskreissitzung)
22.09.2010	2. Arbeitskreissitzung Arbeitskreis Eitzum: Maßnahmenplanung und Verfahrensgebietsabgrenzung
04.10.2010	2. Arbeitskreissitzung Arbeitskreis Nienstedt: Maßnahmenplanung und Verfahrensgebietsabgrenzung
18.10.2010	2. Arbeitskreissitzung Arbeitskreis Barfelde: Maßnahmenplanung und Verfahrensgebietsabgrenzung
04.04.2011	3. Arbeitskreissitzung Arbeitskreis Barfelde: Maßnahmenplanung und Maßnahmenkosten
05.04.2011	3. Arbeitskreissitzung Arbeitskreis Eitzum und Nienstedt: Maßnahmenplanung und Maßnahmenkosten
27.02.2013	4. Arbeitskreissitzung Arbeitskreis Eitzum: Stand der Vorbereitung zum Flurbereinigungsverfahren und Maßnahmenplanung
04.03.2013	4. Arbeitskreissitzung Arbeitskreis Barfelde: Stand der Vorbereitung zum Flurbereinigungsverfahren und Maßnahmenplanung
15.10.2013	Informationstermin Realverband Barfelde
04.05.2017	Informationstermin für alle Arbeitskreise (5. Arbeitskreissitzung): Vorstellung HWSK und Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise
06.06.2017	6. Arbeitskreissitzung Arbeitskreis Barfelde: HWSK, Maßnahmenplanung und Verfahrensgebietsabgrenzung
07.06.2017	6. Arbeitskreissitzung Arbeitskreis Eitzum und Nienstedt: HWSK, Maßnahmenplanung und Verfahrensgebietsabgrenzung

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Hochwasserschutzkonzept

Im Auftrag des Landkreises Hildesheim wurde durch das Ingenieurbüro GEUM.tec GmbH das „Hochwasserschutzkonzept Despetal“ aufgestellt.

Die in dem Bereich zwischen Hönze und Gronau entlang der Despe und ihrer Zuflüsse immer wieder eintretenden Hochwasserereignisse sollten in diesem Konzept untersucht und Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung erarbeitet werden.

Im Ergebnis stehen Maßnahmen, die zur Verbesserung der Hochwassersituation in Barfelde, Eitzum und Nienstedt dienen. Dies geschieht vor Allem durch die geplante Anlage von Hochwasserrückhaltebecken und damit Schaffung von Retentionsräumen in der Feldlage sowie durch gezielte Maßnahmen in den Ortslagen Barfelde und Eitzum. Des Weiteren ist die Anlage von Gewässerrandstreifen geplant.

Die geplanten Maßnahmen haben Einfluss auf die bestehende Nutzungsstruktur und es müssen Lösungen gefunden werden entstehende Nutzungskonflikte zu entflechten.

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 Landkreis Hildesheim, bekannt gegeben im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim am 02.11.2016, bildet u.a. die Grundlage für die Koordination aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen.

In seiner Darstellung werden für die Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Natur und Landschaft sowie Erholung die Ziele der Raumordnung für das Neuordnungsgebiet wie folgt beschrieben:

- Die angrenzende Stadt Gronau (Leine): Grundzentrum
- Der Bereich um die Despe und den Hahmbach: Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Der Großteil der Flächen: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (auf Grund des hohen Ertragspotentials)
- Der nördliche Bereich des Verfahrensgebietes (am Fuße des Hildesheimer Waldes): Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung
- Die nördlich angrenzenden Waldflächen des Hildesheimer Waldes sowie die östlich des Hahmbach gelegenen Flächen: Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Der Bereich zwischen Eitzum und Nienstedt vom Hildesheimer Wald bis zu den Sieben Berge: Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
- Der Bereich zwischen Eitzum und Nienstedt sowie südlich von Nienstedt: Vorbehaltsgebiet Erholung
- Westlich von Nienstedt vom Hildesheimer Wald bis zu den Sieben Berge führt ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg

- Vernetzung von Waldlebensräumen, Zielart Wildkatze (Hildesheimer Wald – Sieben Berge bei Eitzum)

Des Weiteren wurde 2007 ein Regionales Entwicklungskonzept für die Region Leinebergland aufgestellt. Im Zuge dessen wurde eine Stärke-Schwächen-Analyse durchgeführt und Entwicklungsstrategien in den verschiedenen Handlungsfeldern erarbeitet.

2.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Gemeldete Gebiete gemäß FFH-Richtlinie

Innerhalb des Verfahrensgebietes ist kein gemeldetes Gebiet gemäß FFH-Richtlinie vorhanden.

Südlich, nicht direkt angrenzend, befindet sich das FFH-Gebiet „Sieben Berge und Vorberge“ 3924-301

Naturschutzgebiete (NSG) nach § 16 NAGBNatSchG

Innerhalb des Verfahrensgebietes und in den angrenzenden Bereichen sind keine Naturschutzgebiete gemäß § 16 NAGBNatSchG vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach § 19 NAGBNatSchG

Innerhalb des Verfahrensgebietes ist kein Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 19 NAGBNatSchG vorhanden.

Südlich, nicht direkt angrenzend, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Sieben Berge und Vorberge“ LSG HI 00059

Naturdenkmale (ND) nach § 21 NAGBNatSchG

Naturdenkmale sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden, in der näheren Umgebung gibt es folgende Naturdenkmale:

ND HI 00328: „Wasserlade Heinum“

ND HI 00144: „Eibe“ in Barfelde

ND HI 00145: „Eibe und Blutbuche“ in Barfelde

Besonders geschützte Biotope nach § 24 NAGBNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG

Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich keine besonders geschützten Biotope gemäß § 24 NAGBNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG.

Naturparke nach § 20 NAGBNatSchG i.V.m. § 27 BNatSchG

Das Flurbereinigungsgebiet ist nicht Teil eines Naturparks nach § 20 NAGBNatSchG i.V.m. § 27 BNatSchG.

Sonstiges

Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich wertvolle Bereiche für Brutvögel (Großvogellebensraum) an der Despe (3925.1/6) und am Dötzumer Bach (3924.2/49).

2.4 Landschaftsbild

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim von 1993 beschreibt die vorherrschende Landschaft des Verfahrensgebietes.

Das geplante Flurbereinigungsverfahren Despetal liegt in den Naturräumen Calenberger Lössbörde (Bereich Barfelde) und Innerste-Bergland (Bereich Eitzum und Nienstedt); der Naturraum Calenberger Lössbörde zeichnet sich insgesamt durch eine „ackergeprägte, offene Kulturlandschaft“ und der Naturraum Innerste Bergland durch eine „Gehölz- bzw. waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft aus (www.bfn.de).

Diese Naturräume sind wiederum in naturräumliche Einheiten unterteilt, wobei der nordwestliche Teil des Flurbereinigungsgebietes zu der naturräumlichen Einheit „**Barfelder Lösshügel**“ (Naturraum Calenberger Lössbörde) und der südöstliche zu der naturräumlichen Einheit „**Bodenburger Becken**“ (Naturraum Innerste-Bergland) zählt.

Die Calenberger Lössbörde ist durch die Leine und fruchtbaren Böden mit starken Lössauflagen, die eine intensive Landwirtschaft begründen, geprägt. Die Untereinheit „Barfelder Lösshügel“ (das Flurbereinigungsverfahren Despetal liegt hier mit ca. der halben Verfahrensfläche im südöstlichen Randbereich) liegt in einer Längsmulde zwischen Hildesheimer Wald und Sieben Berge. Charakteristisch ist ein relativ stark bewegtes, durch zahlreiche Fließgewässer zerschnittenes Relief. Geschiebelehm und –mergel bilden neben dem Löss weitere Deckschichten, unter denen stellenweise durchragendes Jura- und Keupergestein ansteht.

Das Innerste-Bergland wird durch bewaldete Höhenzüge, Flusstäler, größere Beckenlandschaften und ein sich dadurch ergebendes zum Teil stark bewegtes Relief charakterisiert. Die Untereinheit „Bodenburger Becken“ (das Flurbereinigungsverfahren Despetal liegt hier mit ca. der halben Verfahrensfläche im nordwestlichen Randbereich), zwischen Hildesheimer Wald im Norden, den Sieben Berge im Westen und den Lamspringer Bergen im Süden gelegen, ist durch Ausraum weicher Keuperschichten und tektonische Störungen entstanden. Bei Eitzum reichen die hügelartigen Ausläufer der Sieben Berge dicht an den Hangfuß des Hildesheimer Waldes heran. Lösslehm und Geschiebelehm bilden zum großen Teil die Deckschichten.

2.5 Gewässer und Wasserrecht

Durch das Flurbereinigungsverfahren Despetal fließt zentral die Despe, von der aus das Relief zu beiden Seiten ansteigt. Weiter prägen die Zuflüsse zur Despe, der Hahmbach von Süden kommend und der Hufzitter-Bach aus dem Hildesheimer Wald von Norden kommend das Landschaftsbild. Im südlich Verfahrungsgebiet fließt der Dötzumer Bach von Osten kommend in Richtung Dötzum.

Eine Vielzahl von Gräben führen das Wasser in die oben genannten Gewässer ab. Vor allem die von Norden aus dem Hildesheimer Wald kommenden Gräben, wie der Schmaubach oder der Zitterbach, führen zeitweise große Wassermengen in Richtung Despe.

Für die Despe und den Hahmbach liegen Überschwemmungsgebiete gemäß HQ 100 vor. Bei Hochwasserereignissen treten diese Gewässer über ihre Ufer in die überschwemmungsgefährdeten Bereiche in den anliegenden Ortschaften.

Auf Grundlage des festgelegten Überschwemmungsgebietes HQ 100 wurde das Hochwasserschutzkonzept erstellt.

2.6 Sonstige Planungsvorgaben oder Planungen im Raum

Durch das Verfahrungsgebiet führt ein Untersuchungsraum für die Stromtrasse SüdLink der TenneT. Der mögliche Korridor verläuft von Nordwesten in Richtung Südosten durch das Verfahrungsgebiet.

Ein geplantes Windvorranggebiet zwischen Eitzum, Heinum und Nienstedt ist entfallen und nicht mehr Bestandteil Regionalen Raumordnungsprogramms.

2.7 Natürliche Standortverhältnisse und Struktur der Landwirtschaft

Der Großteil des Flurbereinigungsgebietes stellt sich heute als agrarisch genutzte Kulturlandschaft dar. Die Bodenverhältnisse in dem Verfahrungsgebiet sind maßgeblich geprägt durch Parabraunerden und Pseudogleye sowie Auenböden im Bereich der Despe und des Hahmbachs.

Der Ackerbau bildet den Schwerpunkt in der Landwirtschaft. So sind die meisten Betriebe reine Ackerbaubetriebe. Milchviehbetriebe betreiben immer auch Ackerbau. In der Regel erfolgt der Anbau in einer drei bis vierjährigen Fruchtfolge. Die Hauptanbaufrüchte sind Rüben, Raps, Weizen und Gerste, tlw. auch Mais.

Die in Sibbesse ansässige Biogasanlage wird mit Mais aus dem Verfahrungsgebiet beliefert.

Auf Grund der oftmals hängigen Lagen und in den Überschwemmungsgebieten besteht die Gefahr von Bodenerosion.

2.8 Landschaftsbestandsaufnahme (LBA)

Die Landschaftsbestandsaufnahme (LBA) ist noch nicht erfolgt. Diese wird im Vorfeld der Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG durchgeführt.

3 Planungsgrundsätze

3.1 Bodenordnung und Hochwasserschutz

Mit den Neugestaltungsgrundsätzen werden Grundlagen für die spätere Zuteilung der zukünftig zu bewirtschaftenden Flächen, entsprechend dem Ziel der Flurbereinigung, die besitzstrukturellen Nachteile der Zersplitterung der Flächen durch Zusammenlegung und zweckmäßige Gestaltung nach Lage, Form und Größe zu beseitigen, geschaffen. Dabei sollen mögliche Verbesserungen der Voraussetzungen für den überbetrieblichen Maschineneinsatz und Vergrößerung der Schlaggrößen und Schlaglängen durch Zusammenlegung berücksichtigt werden. Die hier geplanten Maßnahmen werden in dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG konkretisiert.

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen an der Despe und deren Zuflüssen mit der Anlage von Gewässerrandstreifen und Schaffung von Retentionsräumen sollen durch die Flurbereinigung begleitet werden, um so die negativen Auswirkungen durch die Zerschneidung der Bewirtschaftungsstruktur zu dämpfen.

Das Verhältnis von Grünland- und Ackerflächen soll durch die Flurbereinigung grundsätzlich nicht verändert werden. Diesbezügliche Auswirkungen der durchzuführenden Hochwasserschutzmaßnahmen sind zum derzeitigen Verfahrensstand noch nicht abzusehen.

Die Waldflächen befinden sich hauptsächlich nördlich an das Verfahrensgebiet angrenzend. Waldflächen sind zu erhalten. Forstwirtschaftliche Maßnahmen sind nicht geplant. Bei dem geplanten Wegausbau wird die Forstabfuhr beachtet.

Bewirtschaftungsrichtungen und neu zu erstellende Feldüberfahrten werden zu einem späteren Zeitpunkt, und zwar bei der Planung der Neueinteilung der Feldflur, festgelegt.

3.2 Wegeplanung

Das vorhandene Wegenetz soll durch geeignete Ausbau- und Neubaumaßnahmen an die steigende Beanspruchung des landwirtschaftlichen Verkehrs der heutigen Zeit angepasst werden. Die vorrangige Aufgabe des Wirtschaftswegenetzes in der Feldlage ist die betriebswirtschaftlich zweckmäßige Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Der wachsende Wettbewerbsdruck erfordert eine zunehmende Rationalisierung u. a. durch den Einsatz immer größerer und schwererer Maschinen. Im Flurbereinigungsgebiet kommt daher der

Gewährleistung einer effizienten Abfuhr der erzeugten Güter eine hohe Bedeutung zu. Der zukünftige Transport mittels LKW stellt an die Ausbauverhältnisse der Wirtschaftswege erhöhte Anforderungen. Den steigenden Achslasten und höheren Geschwindigkeiten sind viele Feldwege nicht mehr gewachsen.

Die Struktur des Wegenetzes weist grundsätzlich eine ausreichend hohe Dichte auf, so dass im Wesentlichen die bestehende Struktur angehalten werden kann. Die Wirtschaftswege befinden sich aber teilweise in einem schlechten Zustand und sollen unter Berücksichtigung der heutzutage üblichen und zukünftig noch steigenden Achslasten und Größen der landwirtschaftlichen Maschinen entsprechend der gültigen Standardbauweisen für den ländlichen Wegebau ausgebaut werden. Durch gezielten Neu- und Rückbau von Wegetrassen soll eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur erreicht werden.

Des Weiteren werden Neutrassierungen auf Grund der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen notwendig.

3.3 Gewässer und Rekultivierung

Die Struktur des vorhandenen Gewässernetzes soll im Wesentlichen bestehen bleiben. Die hier geplanten Verlegungen bzw. Neubauten von Gewässern dienen dem verbesserten Abfluss.

Zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten und um die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen werden Wege rekultiviert und tlw. offene Gräben verrohrt. Hierdurch wird eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur erzielt.

Die im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes geplanten Maßnahmen an den Gewässern werden hier nicht weiter aufgeführt. Die Standorte der Rückhaltebecken (E.-Nr. 901 – 915) und der Gewässerrandstreifen (E.-Nr. 600 - 606) sind nachrichtlich mit in die Karte der Neugestaltungsgrundsätze aufgenommen worden, siehe auch Beiheft 1 „Ökologische Bewertung“.

3.4 Ziele und Grundsätze der Planungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Die Eingriffsbilanzierung und damit die Festlegung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach Erarbeitung der Landschaftsbestandsaufnahme (LBA) mit Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG. In dem Wege- und Gewässerplan werden unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung im Sinne des BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen geplant.

Bei der Planung der Maßnahmen ist grundsätzlich die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, der Erhalt der vorhandenen, naturnahen, wertvollen Bereiche und deren Aufwertung, die Verbesserung der Landschaftsstruktur durch die Anlage von Gewässerrand- und Saumstreifen und dadurch Erhöhung des Vernetzungsgrades des Biotopverbundsystems zu berücksichtigen.

Im Zuge des Hochwasserschutzkonzeptes sind Gewässerrandstreifen geplant. Diese sind in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen enthalten (E.-Nr. 600 - 606).

Mögliche weitere Kompensationsmaßnahmen könnten die Anlage von Querriegeln / Erosionsschutzstreifen sein. Hier könnte der nördliche Ortsrand von Eitzum im Bereich „Papenberg“ und ggf. „Angersiek“ in Betracht kommen. Hier wäre zu prüfen, in wie weit diese Maßnahmen den dort auftretenden Übertritt von oberflächlichem Abfluss in die anliegenden Grundstücke bei Starkregenereignissen abhelfen würden.

4 Geplante Maßnahmen der Flurbereinigung

4.1 Allgemeine Angaben

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen dargestellten Maßnahmen vor-gesehen. Dabei sind Maßnahmen der Flurbereinigung (Maßnahmen der Teilnehmer-gemeinschaft) und Maßnahmen des Hochwasserschutzkonzeptes dargestellt.

Die Maßnahmen der Neugestaltungsgrundsätze geben den derzeitigen Planungsstand wieder. Im späteren Flurbereinigungsverfahren werden diese in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft bei der Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §41 FlurbG überprüft und ggfs. angepasst.

Die geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung werden im Folgenden beschrieben.

4.2 Unterstützung der Hochwasserschutzmaßnahmen

Mit Hilfe des Flurbereinigungsverfahrens sollen die notwendigen Maßnahmen zum Hochwasserschutz umgesetzt werden. Der erforderliche Flächenerwerb kann durch die Flurbereinigung unterstützt und die Fläche dann lagerichtig für die jeweiligen Maßnahmen ausgewiesen werden. Die negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsstruktur (mögliche Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten), die durch die Anlage der Dammbauwerke entstehen, sollen durch die Flurbereinigung abgeschwächt bzw. vermieden werden.

Es ist anzumerken, dass das Hochwasserschutzkonzept zum Zeitpunkt der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze noch nicht die genauen / endgültigen Lagen der einzelnen Maßnahmen enthält. Die genauen Lagen der Dämme und die der innerörtlichen Maßnahmen werden in einer Detailplanung konkretisiert.

4.3 Ländliche Straßen und Wege

In den Überlegungen zum zukünftigen Wegekonzzept spielten folgende Gesichtspunkte eine vordergründige Rolle:

- Vorhandene Wege mit nicht ausreichender Tragfähigkeit sollen auf alter Trasse unter Berücksichtigung der heutzutage und zukünftig auftretenden Lasten sowie des Verkehrsaufkommens ausgebaut werden. Dabei werden ökologisch verträgliche Ausbauarten berücksichtigt.
- Teilweise Neutrassierungen, um den heutigen Bewirtschaftungsansprüchen gerecht zu werden.
- Unter Berücksichtigung der heutzutage und zukünftig auftretenden Abmessungen der landwirtschaftlichen Maschinen sollen Überfahrten und Kurvenradien entsprechend angepasst werden.
- Bei Notwendigkeit Verbesserung der Fahrbahn, um Beeinträchtigungen des Wegesaumes durch spurversetztes Fahren zu verhindern.
- Die Funktion und Lage der durch die Maßnahmen betroffenen Wegeseitengräben wird im weiteren Verfahren geprüft und ggf. angepasst bzw. wiederhergestellt.

E.-Nr. 100.10 bis 100.50 (Gronauer Holzweg):

Der Weg ist ein Haupteerschließungsweg, der auch Flächen erschließt, die an das Verfahrensgebiet angrenzen. Der Ausbau des Weges hat für die Samtgemeinde eine hohe Priorität.

Der Ausbau erfolgt auf alter Trasse in bituminöser Bauweise.

E.-Nr. 101.10 bis 101.11:

Der Neubau des Weges ist im Zusammenhang mit dem Rückbau der Wege E.-Nr. 700, 701 und 702 zu sehen. Durch die Maßnahmen wird eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur durch Schaffung von größeren Bewirtschaftungseinheiten erzielt. Der Neubau erfolgt in unbefestigter Bauweise.

E.-Nr. 102.10 bis 102.20 (Wanneweg):

Der Weg ist im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wege E.-Nr. 103 und 104 zu sehen und dient im Wesentlichen der Bewirtschaftung der nördlich von Barfelde gelegenen Feldflur. Der Ausbau erfolgt auf alter Trasse in Schotterbauweise und in dem Abschnitt 102.20 auf Grund der starken Steigung in bituminöser Bauweise.

E.-Nr. 103.10 bis 103.20 (In der Schmau):

Der Weg ist im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wege E.-Nr. 102 und 104 zu sehen und dient im Wesentlichen der Bewirtschaftung der nördlich von Barfelde gelegenen Feldflur. Der Ausbau erfolgt auf alter Trasse in Schotterbauweise.

E.-Nr. 104.10 bis 104.12 (Klosterweg):

Der Weg ist im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wege E.-Nr. 102 und 103 zu sehen und dient im Wesentlichen der Bewirtschaftung der nördlich von Barfelde gelegenen Feldflur. Der Ausbau erfolgt auf alter Trasse in Schotterbauweise. In dem südlichen Bereich ist eine Verlegung des Schmaubaches in seine alte Trasse geplant (siehe auch E.-Nr. 304 und 305). Entsprechend muss der vorhandene Gewölbedurchlass zurück und ein neuer Rahmendurchlass ca. 40 m nördlich neu gebaut werden. Eine mögliche Hochwasserrückhaltung östlich des Weges E.-Nr. 104 in dem Bereich zwischen Grabenneubau und bestehendem Graben soll im Zuge der Hochwasserschutzplanung geprüft und ggf. im Zuge des Hochwasserschutzkonzeptes umgesetzt werden.

E.-Nr. 105 (Kirchbergweg):

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand und dient als Verbindungsweg der Wege E.-Nr. 103 und 106 und damit der nördlich gelegenen Feldflur mit der östlich gelegenen. Der Ausbau erfolgt auf alter Trasse in bituminöser Bauweise. Der Kurvenradius in nördliche Richtung im Anschluss an den Weg E.-Nr. 103 muss entsprechend der heutigen Ansprüche erweitert und ausgebaut werden. Ggf. ist ein Wegeseitengraben (ca. 80 m Länge) anzulegen und der vorhandene Durchlass inkl. Gully zu versetzen.

E.-Nr. 106 (Linkweg):

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand und dient außer der Landwirtschaft auch der Forst (Holzabfuhr). Der Ausbau erfolgt auf alter Trasse in Schotterbauweise.

E.-Nr. 108.10 bis 108.20 (Stadtweg):

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand (tlw. Schotter, tlw. bituminöser Bestand) und dient außer der Landwirtschaft auch der Forst (Holzabfuhr).

Auf Grund seiner Bedeutung ist ein bituminöser Ausbau auf alter Trasse vorgesehen.

E.-Nr. 109.10 bis 109.20 (Wasserbrücke und Emmenberg):

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand (tlw. Schotter, tlw. unbefestigt) und erschließt die östliche Barfelder Gemarkung. Durch den geplanten Rückbau des Weges E.-Nr. 707 gewinnt der Weg an Bedeutung.

Der Ausbau erfolgt auf alter Trasse in Schotterbauweise.

E.-Nr. 114.10 bis 114.40 (Riepberg-Weg):

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand (tlw. unbefestigt, tlw. Schotter,) und verbindet die Barfelder mit der Eitzumer Gemarkung. Durch den geplanten Rückbau des Weges E.-Nr. 707 gewinnt der Weg an Bedeutung. Er bildet die einzige Verbindung der beiden Gemarkungen nördlich der L 482. Der Ausbau in Schotterbauweise erscheint derzeit ausreichend, lediglich in dem Abschnitt E.-Nr. 114.30 soll auf Grund der Steigung der Ausbau im Anspritzverfahren erfolgen.

Sollte sich bei der späteren Ausführungsplanung ergeben, dass das Anspritzverfahren bzw. der Ausbau in Schotter nicht ausreichend ist, sollte ein bituminöser Ausbau erfolgen. Der Kurvenradius am östlichen Anschluss muss in nördliche Richtung weiter ausgerundet werden, um einen Rübentransport zu ermöglichen.

Der Ausbau erfolgt auf alter Trasse.

E.-Nr. 115.10:

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand und dient außer der Landwirtschaft auch der Forst (Holzabfuhr).

Auf Grund seiner Bedeutung ist ein bituminöser Ausbau auf alter Trasse vorgesehen. Im nördlichen Abschnitt erfolgt auf Grund der Nähe zum westlich angrenzenden Graben eine Verlagerung der Trasse nach Osten. Die Kurvenradien müssen die Abfuhr von Langholz ermöglichen.

Er ist im Zusammenhang mit dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken (HRB) E.-Nr. 906 zu sehen. Wird das HRB in der geplanten Lage gebaut, erfolgt der Ausbau bis zum Anschluss an den Neubau E.-Nr. 142. Der weitere Wegeverlauf führt über die Wege E.-Nr. 117 und 118 bis zur L 482. Wird das HRB in anderer Lage gebaut und durchschneidet nicht mehr die vorhandene Wegetrasse E.-Nr. 115, wird der Weg E.-Nr. 115 bis zum Anschluss an die E.-Nr. 129 ausgebaut und führt über diesen zur L 482.

E.-Nr. 117:

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand und dient außer der Landwirtschaft auch der Forst (Holzabfuhr).

Auf Grund seiner Bedeutung ist ein bituminöser Ausbau auf alter Trasse vorgesehen. Die Kurvenradien müssen die Abfuhr von Langholz ermöglichen.

Er ist auch im Zusammenhang mit dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken (HRB) E.-Nr. 906 zu sehen. Wird das HRB in der geplanten Lage gebaut, erfolgt der Ausbau in bituminöser Bauweise ab dem Anschluss an den Neubau E.-Nr. 142. Wird das HRB in anderer Lage gebaut und durchschneidet nicht mehr die vorhandene Wegetrasse E.-Nr. 115, wird der Weg E.-Nr. 117 bis zum Anschluss an die E.-Nr. 115 in Schotterbauweise ausgebaut.

E.-Nr. 118:

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand und dient außer der Landwirtschaft auch der Forst (Holzabfuhr).

Auf Grund seiner Bedeutung ist ein bituminöser Ausbau auf alter Trasse vorgesehen. Die Kurvenradien müssen die Abfuhr von Langholz ermöglichen.

E.-Nr. 119.10 bis 119.20:

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand.

Auf Grund seiner Bedeutung ist ein bituminöser Ausbau auf alter Trasse vorgesehen.

E.-Nr. 120.10 bis 120.20:

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand.

Auf Grund seiner Bedeutung ist ein bituminöser Ausbau auf alter Trasse vorgesehen. Zusätzlich ist die Anlage einer notwendigen Ausweiche vorgesehen.

E.-Nr. 122.10 bis 122.20:

Der Weg mit Wendehammer ist als Neubau in Schotterbauweise geplant. Er soll eine Drehung der Bewirtschaftungsrichtung ermöglichen, um so eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur (Verlängerung der Schläge, Bewirtschaftung parallel zum Dötzumer Bach / quer zur Hangneigung) zu erzielen.

Die Lage kann Zuteilungsbedingt westlich / östlich verschoben werden.

E.-Nr. 123.10:

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand.

Auf Grund seiner Bedeutung für die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein Ausbau in Schotterbauweise auf alter Trasse vorgesehen.

E.-Nr. 124.10 bis 124.20:

Der Weg mit Wendehammer ist als Neubau in Schotterbauweise geplant. Er soll eine Drehung der Bewirtschaftungsrichtung ermöglichen, um so eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur (Verlängerung der Schläge, Bewirtschaftung parallel zur Despe / quer zur Hangneigung) zu erzielen. Zur Anbindung an den Weg E.-Nr. 137 ist die Anlage eines Damms auf Grund des Höhenunterschiedes notwendig.

E.-Nr. 125.10 bis 125.70 (Dötzumer Weg):

Der Weg ist ein Haupterschließungsweg. Der Ausbau des Weges hat für die Samtgemeinde eine hohe Priorität.

Der Ausbau erfolgt auf alter Trasse in bituminöser bzw. Schotterbauweise. Auf Grund seiner derzeitigen Lage ist eine Fahrbahnerhöhung notwendig.

E.-Nr. 127.10:

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand.

Auf Grund seiner Bedeutung für die Erschließung der nördlichen Eitzumer Feldflur ist ein bituminöser Ausbau auf alter Trasse vorgesehen.

E.-Nr. 129.10 bis 129.31:

Der Weg dient außer der Landwirtschaft auch der Forst (Holzabfuhr). Der Ausbau erfolgt größtenteils als Neubau in bituminöser Bauweise. Die Kurvenradien müssen die Abfuhr von Langholz ermöglichen.

Er ist im Zusammenhang mit dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken (HRB) E.-Nr. 906 zu sehen. Wird das HRB in der geplanten Lage gebaut, entfällt diese Maßnahme. Wird das HRB in anderer Lage gebaut und durchschneidet nicht mehr die vorhandene Wegetrasse E.-Nr. 115, wird E.-Nr. 129 ausgebaut.

E.-Nr. 130.10 bis 130.50:

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand.

Auf Grund seiner Bedeutung ist ein bituminöser Ausbau auf alter Trasse vorgesehen. Zusätzlich ist die Anlage von notwendigen Ausweichen geplant. Im Flurbereinigungsverfahren ist zu prüfen, ob im Wegeabschnitt 130.10 die Anlage eines Wegeseitengrabens notwendig ist.

E.-Nr. 131.10 bis 131.60:

Der Weg ist der Haupterschließungsweg in der südwestlichen Eitzumer Feldflur und befindet sich in einem schlechten Zustand.

Auf Grund seiner Bedeutung ist ein bituminöser Ausbau auf alter Trasse vorgesehen. Zusätzlich ist die Anlage von notwendigen Ausweichen geplant.

E.-Nr. 132.10 bis 132.20:

Der Weg ist im Zusammenhang mit den E.-Nr. 133 und 715 zu sehen. Er befindet sich in einem schlechten Zustand. Mit den geplanten Maßnahmen schafft man eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur (durchgehende Bewirtschaftung) in der Heinumer Gemarkung. Auf Grund seiner Bedeutung und seiner Lage zwischen der K 416 und der K 417 ist ein bituminöser Ausbau auf alter Trasse vorgesehen.

E.-Nr. 133.10 bis 133.40:

Der Weg ist im Zusammenhang mit den E.-Nr. 132 und 715 zu sehen. Er befindet sich in einem schlechten Zustand. Mit den geplanten Maßnahmen schafft man eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur (durchgehende Bewirtschaftung) in der Heinumer Gemarkung. Der Ausbau erfolgt auf alter Trasse in Schotter- bzw. in Teilbereichen in bituminöser Bauweise.

E.-Nr. 134:

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand. Auf Grund seiner Bedeutung für die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein Ausbau in Schotterbauweise auf alter Trasse vorgesehen.

E.-Nr. 136:

Der Weg ist als unbefestigter Neubau im Zusammengang mit den Maßnahmen E.-Nr. 712, 302 und 306 zu sehen. Er dient der Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur (Vergrößerung der Ackerschläge).

E.-Nr. 137.10 bis 137.20:

Der Weg ist ein Haupteerschließungsweg in der westlichen Eitzumer Feldflur und stellt die Verbindung zur E.-Nr. 125 her. Er befindet sich in einem schlechten Zustand. Auf Grund seiner Bedeutung ist ein bituminöser Ausbau auf alter Trasse vorgesehen.

E.-Nr. 138.10 bis 138.32:

Der Weg ist dient der Erschließung der südlichen Barfelder Feldflur. Auf Grund des auf der Napoleonbrücke liegenden Denkmalschutzes und der damit verbundenen Einschränkung in den Ausbaumöglichkeiten ist ein Neubau östlich der vorhandenen Barfelder Orstlage mit Anschluss an die L 482 vorgesehen. Auf Grund seiner Bedeutung für die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein Ausbau in Schotterbauweise auf alter sowie in neuer Trasse vorgesehen. Der Wegebau soll zusammen mit der Hochwasserschutzmaßnahme E.-Nr. 910 geplant werden.

E.-Nr. 139:

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand.
Auf Grund seiner Bedeutung für die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein Ausbau in Schotterbauweise auf alter Trasse vorgesehen.

E.-Nr. 140.10 bis 140.20:

Der Weg ist dient als Erschließungsweg und ist in Verbindung mit der E.-Nr. 714 zu sehen.
Mit den geplanten Maßnahmen schafft man eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur.
Der Ausbau erfolgt auf alter und neuer Trasse in Schotterbauweise.

E.-Nr. 141:

Die Maßnahme ist abhängig von der Lage des Hochwasserrückhaltebecken E.-Nr. 911. Bei der vorgesehen Lage ist der Neubau notwendig, da das HRB die vorhandene Wegetrasse durchschneidet.

Der Ausbau erfolgt auf neuer Trasse in Schotterbauweise. Die Kurvenradien müssen die Abfuhr von Langholz ermöglichen.

E.-Nr. 142:

Die Maßnahme ist abhängig von der Lage des Hochwasserrückhaltebecken E.-Nr. 906. Bei der vorgesehen Lage ist der Neubau notwendig, da das HRB die vorhandene Wegetrasse E.-Nr. 115 durchschneidet.

Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit den E.-Nr. 115 und 117 zu sehen. Der Ausbau erfolgt auf neuer Trasse in bituminöser Bauweise. Die Kurvenradien müssen die Abfuhr von Langholz ermöglichen.

E.-Nr. 143:

Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand.
Auf Grund seiner Bedeutung für die Erschließung der südlichen Nienstedter Feldflur ist ein bituminöser Ausbau auf alter Trasse vorgesehen.

4.4 Gewässerbau

E.-Nr. 301:

Verrohrung des vorhandenen Grabens. Ggf. vorhandene Drainagen sind mit anzubinden.
Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit der E.-Nr. 711 zu sehen und dient der Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur (durchgehende Bewirtschaftung).

E.-Nr. 302:

Der vorhandene Graben soll verfüllt werden, da die angrenzenden Flächen dräniert sind und die Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit den E.-Nr. 136, 712 und 306 zu sehen und dient der Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur (durchgehende Bewirtschaftung).

E.-Nr. 303:

Verrohrung des vorhandenen Grabens. Ggf. vorhandene Drainagen sind mit anzubinden. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur (Vergrößerung der vorhandenen Ackerschläge).

E.-Nr. 304 und 305:

Der Schmaubach soll in seine alte Trasse verlegt werden, um bei Hochwasser- / Starkregenereignissen die vorhandene Situation der Hausgrundstücke zu verbessern. Entsprechend muss der vorhandene Gewölbedurchlass zurück und ein neuer Rahmendurchlass ca. 40 m nördlich neu gebaut werden. Eine mögliche Hochwasserrückhaltung östlich des Weges E.-Nr. 104 in dem Bereich zwischen Grabenneubau und bestehendem Graben soll im Zuge der Hochwasserschutzplanung geprüft und ggf. im Zuge des Hochwasserschutzkonzeptes umgesetzt werden.

E.-Nr. 306:

Verrohrung des vorhandenen Grabens. Vorhandene Drainagen sind mit anzubinden. Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit den E.-Nr. 136, 712 und 302 zu sehen und dient der Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur (durchgehende Bewirtschaftung).

E.-Nr. 307:

Herstellung einer Drainage, um die derzeit problematische Entwässerung auf dem Ackerschlag und an dem Weg E.-Nr. 114 zu verbessern. Genauere Untersuchungen hierzu sind bei der Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG durchzuführen.

E.-Nr. 308:

Verrohrung des vorhandenen Grabens. Vorhandene Drainagen sind mit anzubinden. Ziel ist eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur (durchgehende Bewirtschaftung). Bei der Rekultivierung des Grabens ist eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung vorzunehmen, um die Erosionsgefährdung zu minimieren.

E.-Nr. 309.10 und 309.20:

Auf Grund der derzeit problematischen Entwässerung am südlichen Ortsrand von Eitzum soll der vorhanden offene Graben ausgebaut und im unteren Abschnitt – entlang der Talmulde – neu profiliert und an den Graben an der K417 angeschlossen werden (die vorhandene Verrohrung wird nicht weiter genutzt).

4.5 Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen

Die Rekultivierung von Wegen erfolgt unter der Berücksichtigung der Ergebnisse der durchzuführenden Landschaftsbestandsaufnahme.

E.-Nr. 700, 701 und 702:

Die Rekultivierung der Wege zur Ackernutzung ist im Zusammenhang mit dem Neubau des Weges E.-Nr. 101 zu sehen.

Durch die Maßnahmen wird eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur durch Schaffung von größeren Bewirtschaftungseinheiten erzielt.

E.-Nr. 703, 705, 709, 710 und 713:

Durch die Rekultivierung der Wege wird eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur durch Schaffung von größeren Bewirtschaftungseinheiten erzielt.

E.-Nr. 707.10 bis 707.30:

Die Rekultivierung der Wege zur Ackernutzung ist im Zusammenhang mit dem Ausbau des Weges E.-Nr. 114 zu sehen.

Durch die Maßnahmen wird eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur (durchgehende Bewirtschaftung) erzielt.

E.-Nr. 711:

Die Rekultivierung des Weges zur Ackernutzung ist im Zusammenhang mit der E.-Nr. 301 zu sehen.

Durch die Maßnahmen wird eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur (durchgehende Bewirtschaftung) erzielt.

E.-Nr. 712.10 bis 712.20:

Die Rekultivierung der Wege zur Ackernutzung ist im Zusammenhang mit den E.-Nr. 136, 302 und 306 zu sehen.

Durch die Maßnahmen wird eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur (durchgehende Bewirtschaftung) erzielt.

E.-Nr. 714:

Die Rekultivierung des Weges zur landwirtschaftlichen Nutzung ist im Zusammenhang mit der E.-Nr. 140 zu sehen.

Durch die Maßnahmen wird eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur erzielt.

E.-Nr. 715:

Die Rekultivierung des Weges zur landwirtschaftlichen Nutzung ist im Zusammenhang mit den E.-Nr. 132 und 133 zu sehen.

Durch die Maßnahmen wird eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur (durchgehende Bewirtschaftung) erzielt.

4.6 Landschaftsgestaltende Anlagen

Die Prüfung des Eingriffstatbestandes und die Festlegung des Kompensationsbedarfs und der Kompensationsflächen erfolgt bei der späteren Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG unter Beachtung der durchzuführenden Landschaftsbestandsaufnahme.

Nach Möglichkeit sollen als Kompensationsmaßnahmen Flächen entlang der Despe und des Hahmbaches ausgewiesen werden. Hierdurch können die Gewässer ggfs. entwickelt und in ihrer Funktion gestärkt werden. Dieses Vorgehen wurde in Vorgesprächen mit der Unteren Naturschutz- und Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim abgestimmt

Die im Zuge des Hochwasserschutzkonzeptes geplanten Gewässerrandstreifen sind hier nicht näher dargestellt.

4.7 Sonstige Anlagen

Die im Zuge des Hochwasserschutzkonzeptes geplanten Hochwasserrückhaltebecken sind hier nicht näher erläutert. Diese sind in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen mit den Entwurfsnummern 901-915 dargestellt.

E.-Nr. 900:

Die geplante Hochwasserrückhaltung östlich von Dötzum ist bislang nicht im vorliegenden Hochwasserschutzkonzept enthalten und wird in dieses aufgenommen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch das Flurbereinigungsverfahren.

Nach Aussagen in den Arbeitskreisen besteht in dem Bereich der Talmulde des Dötzumer Bachs östlich von Dötzum in Bezug auf Hochwasserschutz ein akuter Handlungsbedarf. Aus diesem Grund wurden Untersuchungen zu einer möglichen Hochwasserrückhaltung durchgeführt und die zusätzliche Anlage eines Dammkörpers geplant.

5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Untersuchungen und Darstellungen zu den Umweltauswirkungen erfolgen mit der Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG. Hierzu sind auf Grundlage der Landschaftsbestandsaufnahme die Auswirkungen der in dem Flurbereinigungsverfahren geplanten Maßnahmen auf Natur und Umwelt zu ermitteln und entsprechend geeignete Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten.

Die hierfür durch die obere Flurbereinigungsbehörde erforderliche Prüfung steht noch aus.